

RS Vwgh 2021/5/5 Ra 2021/16/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2015/16/0040 B 28. Jänner 2016 RS 1

Stammrechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichtes dem Revisionspunkt nach § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung der Revisionswerber behauptet. Durch den Revisionspunkt wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 9. September 2015, Ro 2014/16/0031, und den hg. Beschluss vom 20. November 2014, Ra 2014/16/0019).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021160026.L02

Im RIS seit

28.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>